

29. Änderung des FNP für das Gebiet „Südlich des Aschheimer Weges, westlich des Heimstettner Moosweges und nördlich der Staatsstraße 2082“ für die Gemeindebedarfsfläche Bauhof, Wertstoffhof und gemeindliche Lagerhalle, Gemeinde Kirchheim b. München, Landkreis M

Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen Prüfung – saP

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Lage des Projektgeländes, rot markiert, im Verflechtungsbereich von Siedlungs- und Gewerbeflächen, Verkehrsstrassen, landwirtschaftlichen Feucht- und Trockenbodenfluren (blaue Linie: feucht im Nordwesten, trocken im Südosten), ehemaligen Lohwäldern, Nassabbau mit Folgelandschaften, Freizeit- und Erholungsflächen, ökologischen Ausgleichsflächen und Brachen (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).



Abb. 2: Geländeumgriff der planungsrelevanten Fläche (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, Monika Treiber Landschaftsarchitektur und Stadtplanung 2024).

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass das Gelände (Abb. 2) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten ist bzw. sein kann. Die geplante Nutzungsänderung (Bauhof/Wertstoffhof/Lagerhalle) führt zu (Teil-)Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind.

Das TK-Blatt 7836 München-Trudering (Kontinentale biogeografische Region) weist gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Biber und Haselmaus

13 Arten von Fledermäusen

68 Arten von Vögeln

3 Arten von Kriechtieren

6 Arten von Lurchen

1 Art von Schmetterlingen

1 Art von Gefäßpflanzen

Das Gelände (Abb. 2) mit Umfeld wurde am 24.02.2025 begangen.

Für die Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Spektrum der Arten, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein können, reduziert:

Biber und Haselmaus, zwei der drei Kriechtierarten, die Lurcharten, die Schmetterlings- und Gefäßpflanzenart wurden ausgeschieden, weil sich für die Arten entsprechende Vermehrungs- bzw. bezüglich der Planung relevante Dauerlebensräume auf der Fläche nicht erkennbar finden. Durchwandernde Exemplare sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Die nähere Prüfung wurde reduziert auf das mögliche Vorkommen von Fledermausarten, europäischen Brutvogelarten und Zauneidechse.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns

Kategorie	Beschreibung
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Fledermäuse

Das Spektrum von Fledermausarten mit grundsätzlichem (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländeausschnitts wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 13 auf 9 Arten reduziert (Arten mit verringerter Relevanz kursiv):

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			u	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			g	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	u	?

Vögel

Das Spektrum europäischer Brutvogelarten mit grundsätzlichem (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländeausschnitts wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 68 auf 27 Arten reduziert (Zufallsbeobachtungen beim Ortstermin rot markiert):

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	B:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	B:u
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		B:u, R:g	B:u
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:g, R:g	B:s, R:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, R:g	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	B:s
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	B:g	B:g
<i>Curruca communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:u	B:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u, R:g	B:u
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u, R:g	B:u, R:g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	B:s, R:u
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			B:g, R:g	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		B:u	B:u
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	B:g, R:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s, R:s	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	B:u

Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	B:g
Picus viridis	Grünspecht			B:g	B:g
Sturnus vulgaris	Star		3	B:g, R:g	B:g, R:g
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s

Kriechtiere

Das Spektrum von Kriechtierarten mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländeausschnitts wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 3 auf 1 Art reduziert:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Mögliche Betroffenheit von Arten

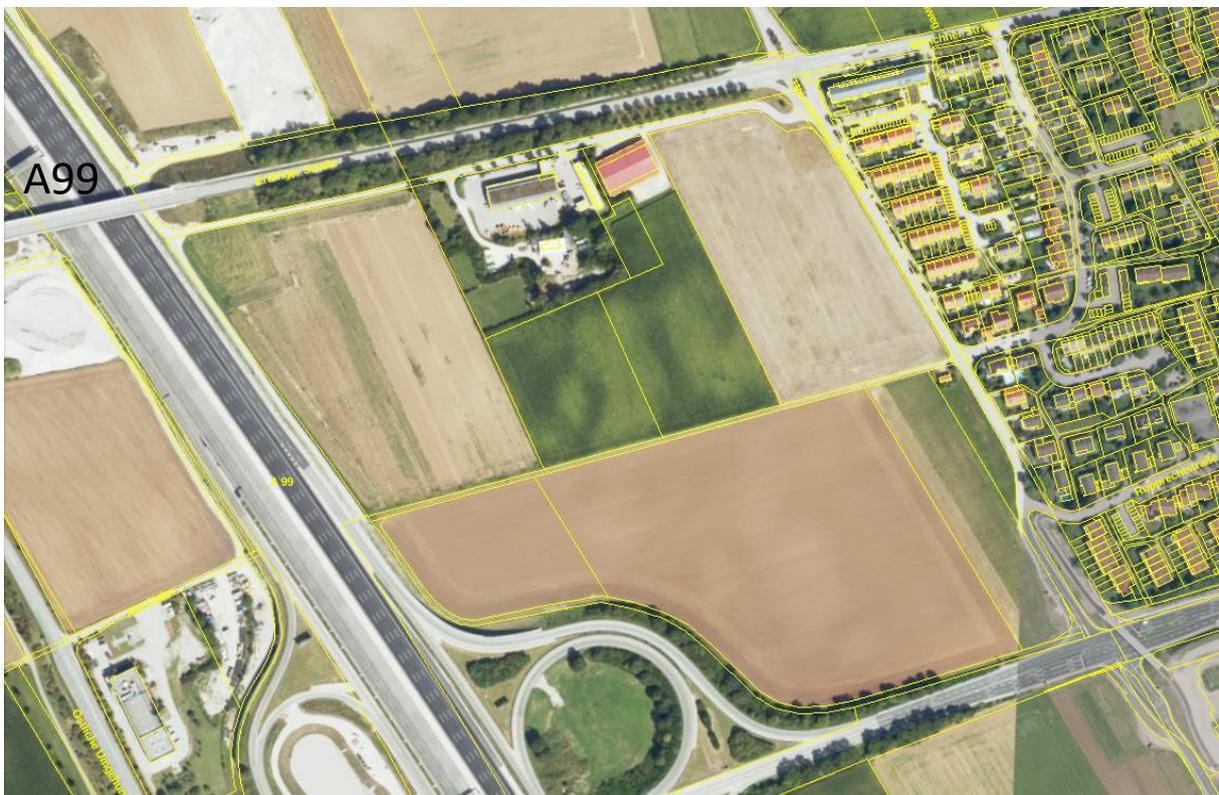


Abb. 3: Geländeumgriff der geplanten Maßnahme (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).

Fledermäuse

(Teil-)Lebensraumpotential in Hinsicht auf an Grünstrukturen gebundenen Nahrungserwerb ist für die Mehrzahl der genannten Arten grundsätzlich vorhanden. Dieses könnte bei Verlust ohne weitere Prüfung durch entsprechende Grünordnung auf der Fläche ersetzt werden.

(Teil-)Lebensraumpotential in Hinsicht auf Spaltenquartiere ist für die Mehrzahl der genannten Arten grundsätzlich in geringem Maße im Gebäudebereich vorhanden. Diesem Umstand könnte bei Verlust ohne weitere Prüfung durch entsprechende Bauzeitfenster bezüglich Abbruch und Anbringen künstlicher Quartiere auf der Fläche begegnet werden.

Vögel

Das Gelände ist als (Teil-)Nahrungshabitat für alle nach der Abschichtung verbliebenen Vogelarten grundsätzlich geeignet, als Bruthabitat grundsätzlich für die meisten (Zufallsbeobachtungen beim Ortstermin rot markiert):

Baumbrüter: Sperber, Waldohreule (Krähennester), **Mäusebussard**, **Stieglitz**, Saatkrähe, **Turmfalke** (Krähennester), Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht

Strauchbrüter: Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, **Goldammer**, Bluthänfling

Nischenbrüter: Gartenrotschwanz, Haussperling, **Feldsperling**, Star

Gebäudebrüter: Mauersegler, Dohle, Mehlschwalbe

Bodenbrüter: **Feldlerche**, Wachtel, Schafstelze, **Rebhuhn**, Kiebitz

Das (Teil-)Lebensraumpotential in Hinsicht auf an Gehölzstrukturen gebundene Arten könnte bei Schonung des Großbaumbestandes bzw. bei Verlust von Strauchbestand durch Einhaltung gesetzlich vorgegebener Rodungszeiträume und entsprechende Grünordnung ohne weitere Prüfung auf der Fläche ersetzt werden.

Ein Brutplatz des Turmfalken wird im Zuge der Zufallsbeobachtung beim Ortstermin (ein Brutpaar) vermutet.

Das (Teil-)Lebensraumpotential in Hinsicht auf Nischen- bzw. Gebäudequartiere könnte bei Verlust durch entsprechende Bauzeitfenster bezüglich Abbruch und Anbringen künstlicher Quartiere ohne weitere Prüfung auf der Fläche ersetzt werden. Eine Brutkolonie des Feldsperlings (mind. drei Brutpaare) wird im Zuge der Zufallsbeobachtung beim Ortstermin vermutet; mindestens beim Feldsperling sollte deshalb eine weitere Prüfung erfolgen.

Das (Teil-)Lebensraumpotential in Hinsicht auf Freiflächenarten ist bei Verlust nicht auf der beplanten Fläche ersetzbar. Die Zufallsbeobachtungen von Feldlerche beim Ortstermin (noch Zugzeit) und Rebhuhn sollten für weitergehende Aussagen deshalb noch näher geprüft und eingeordnet werden, insbesondere weil die Planung sich vom bestehenden Standort der kommunalen Infrastruktur in das Zentrum der bestehenden Freifläche schiebt. Die Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung zwischen A99 - Erdinger Straße/Münchner Straße - Heimstettener Moosweg - St2082 (Abb. 3) bieten grundsätzlich (Teil-)Lebensraum für mehrere Brutpaare Feldlerche und mehrere Individuen Rebhuhn.

Kriechtiere

Das beplante Gelände weist insbesondere im südlichen und südöstlichen Bereich grundsätzliches Lebensraumpotential für die Zauneidechse auf. Bei Verlust wären Ersatzlebensräume auf dem Gelände oder im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich denkbar. Ein Vorkommen der Art sollte gegebenenfalls hierzu geklärt werden.